



Markt Tann

Tann, den 28.05.2025

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ des Marktes Tann

Der Marktgemeinderat Tann hat in der Sitzung vom 15.05.2025 das Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 15.05.2025 zur Änderung des Bebauungsplans „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Änderung durch das Deckblatt ist vor allem, die bisher im Bebauungsplan festgesetzte Einschränkung unter Ziffer 1.1.1 für eine Bauparzelle zu beseitigen, welche diesbezüglich geändert wurde, dass künftig Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im Einzelfall zugelassen werden sollen, wenn es sich um nichtstörendes Gewerbe handelt. Es ist dabei auf ausreichende Flächen für Stellplätze zu achten. Diese sind entsprechend nachzuweisen. Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ wurde vorgenommen, um ein Bauvorhaben auf der Bauparzelle 6 des vorstehend genannten Bebauungsplans, Flurnummer 73/1 der Gemarkung Zimmern mit einer Steuerkanzlei im Erdgeschoss und mit Wohneinheiten im Obergeschoss zu realisieren.

Die neuen Bebauungsstrukturen sind aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Tann entwickelt; die Deckblattänderung bedarf deshalb keiner Genehmigung durch das Landratsamt Rottal-Inn (§ 10 Abs.2 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ durch das Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 15.05.2025 erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ in der vom Architekturbüro Gramer, Simbach a.Inn, gefertigten Fassung vom 15.05.2025 liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) wird die Änderung des Bebauungsplans „Stöckler Feld, 3. Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 1 mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt damit in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 u. 2 u.Abs.4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl.I. S.2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Auch beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren werden unbeachtlich, sofern diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Umplanung / Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Markt Tann) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tann, den 28.05.2025

Markt Tann



**Schmid
1. Bürgermeister**

